

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 3 (1877)
Heft: 5

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238462>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichtslehrmittels hervor. In der erstern Frage stimmte das Kapitel mit an Einstimmigkeit grenzender Mehrheit einem bezüglichen Begutachtungsantrage des Hrn. Egg bei, der im Wesentlichen dahin ging: das Schulkapitel Horgen acceptirt und billigt das Vorgehen und die Anträge der beiden Bezirksschulpflegen in Sachen der angeregten Schulreform und spricht seine Uebereinstimmung aus mit dem Inhalt einer an den h. Erziehungsrath von den beiden Behörden eingereichten Zuschrift, in welcher namentlich gewünscht wird, dass der obligatorische Lehrplan im Sinne möglicher Vereinfachung revidirt werde.

Bei der Begutachtung des Geschichtslehrmittels von Vögelin und Müller machten sich in untergeordneten Punkten verschiedene Ansichten und Wünsche geltend. Gegen die Tendenz und die Gesamtanlage des Buches erhob sich keine Stimme. Es handelte sich in der mit Ruhe und Ernst geführten Diskussion im Allgemeinen mehr um ein Plus oder Minus des Stoffes, als um Vorschläge zu prinzipiellen Abänderungen. Recht interessant, theilweise originell und deshalb durchschlagend waren das Votum und die an dasselbe sich anknüpfenden Anträge des Hrn. Sekundarlehrer Bodmer in Thalwil in Beziehung auf die Anlage und Durchführung des Lesebuches. Die Wahl eines Abgeordneten wurde verschoben bis zu dem Zeitpunkt, da auch der zweite Theil des Buches begutachtet sein wird.

In den Vorstand des Kapitels wurden, nachdem Herr Brüngger sich die Wiederwahl als Präsident verboten hatte, gewählt die HH. Lattmann in Wädenswil, Präsident; Eberli in Horgen, Vizepräsident; Zuberbühler in Wädenswil, Aktuar. Als Mitglied in die Bezirksschulpflege wurde für den aus Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen Hrn. Brüngger Hr. Willi in Wädenswil gewählt.

Auszug aus dem Protokoll des zürcherischen Erziehungsrathes. (Vom 7.—15. Januar 1877.) 1. Anerkennung der Wahl der Herren U. Pfenninger von Unterstrass und H. Schmid von Richterswil, beide bisher Verweser in Adliswil, zu Lehrern daselbst. 2. Die Errichtung von Fortbildungsschulen in Bassersdorf und Oberwil-Bassersdorf wird genehmigt. 3. Herr Dr. Gretillat von Rio de Janeiro erhält die *venia legendi* an der philosophischen Fakultät II. Sektion. 4. Der Jahresbeitrag der Volksschullehrer und höhern Lehrer an die Wittwen- und Waisenstiftung der schweiz. Rentenanstalt beträgt:

für 790 Volksschullehrer à 15 Fr.	Fr. 11,850
für 132 höhere Lehrer à 38 Fr.	5,016
Summa	Fr. 16,866

An diese Summe trägt der Staat bei Fr. 5958, nämlich für jeden Volksschullehrer Fr. 5 und für jeden höhern Lehrer Fr. 18.

Schulnachrichten.

Zürich. Herr Cantorovicz, Lehrer der französischen und italienischen Sprache am Technikum in Winterthur, ist von der Stadtschulpflege Zürich an die höhere Töchterschule (sammt Lehrerinnenseminar) allda gewählt worden.

Die Stadt Winterthur setzt auf ihr Jahresbudget für 1877 als Ausgabe für das höhere Schulwesen Fr. 145,500, für die Volksschule Fr. 132,500.

Die Stadt Zürich setzt für alle ihre Schulen niedern und höhern Ranges Fr. 393,500 Ausgaben an.

Bärents weil legt den beiden Primarlehrern jährlich je Fr. 300 Besoldung über das gesetzliche Maass zu.

Bern. Der Grosse Rath hat am 20. Dez. 1876 beschlossen: Der Regierungsrath wird eingeladen, die Gemeinden, welche den gesetzlichen Vorschriften betreffend die Schulabsenzen nicht nachkommen, ein erstes Mal zu verwarnen, im Wiederholungsfall aber

d durch zu strafen, dass ihnen sofort ein einjähriger Staatsbeitrag an die Schulkasse entzogen wird. (§ 8 des Gesetzes vom 1. Mai 1870.) (Berner Schulblatt.)

Aargau. Vorschläge für die Gestaltung einer gemischten Schulsynode:

1. Die Synode ist zusammengesetzt aus Vertretern des Volkes und der Lehrerschaft an den Volksschulen und den kantonalen Lehranstalten.

2. Jeder (kantonale) Wahlkreis wählt auf je 3000 und eine Bruchzahl von 2000 Seelen, jede Bezirkskonferenz der Lehrerschaft auf je 20 Lehrstellen und jedes Lehrerkollegium an den beiden Seminarien und an der Kantonsschule je ein Mitglied.

3. Die Synode wählt den sechsgliedrigen Erziehungsrath, dessen siebentes Mitglied und Präsident der Erziehungsdirektor ist.

4. Die Synode bestimmt nach Einholung der Gutachten der Lehrerschaft die Reglemente, Lehrpläne, Lehrmittel etc. und erstellt neue oder Abänderungsentwürfe der Unterrichtsgesetze zu Handen des gesetzgebenden Rathes. (Aarg. Schulbl.)

— Im Bezirk Brugg mit etwa 60 Primarschulen besteht gegenwärtig das Minimum für Unterlehrer, Fr. 800, noch an 4 Schulen, dasjenige für Oberlehrer, Fr. 900, noch an 8; Fr. 1000 weisen 13 Stellen; auf Fr. 1200 gehen 7 Landgemeinden; das Städtchen Brugg zahlt an der Knabenprimarschule bloss Fr. 2000, an der Mädchenabtheilung Fr. 1400 und Fr. 1300. (Aarg. Schulbl.)

Einfache Buchführung in drei Kursen. Von Heinrich Hoffmann, Lehrer in Zürich. Im Verlage bei Lithograph Fretz in Zürich.

Der Verfasser dieses Lehrmittels ertheilt schon seit über 10 Jahren den Unterricht in der Buchführung an der Gewerbeschule Zürich, und es ist dasselbe somit als die Frucht einer langjährigen Lehrpraxis zu betrachten. Indem er zunächst für die eigenen Bedürfnisse sorgt, glaubt der Verfasser auch andern Anstalten, deren Lehrplan Buchführung aufweist, mit der Veröffentlichung seiner Arbeit dienen zu können. Er geht dabei von der Ueberzeugung aus, „dass dieser Wissenszweig am besten zum Eigenthum der Schüler gebracht werden kann, wenn der Lernende an der Hand eines der Wirklichkeit nahestehenden fingirten Geschäftes mit den wesentlichen Geschäftsvorfällen bekannt gemacht und dabei veranlasst wird, sich in der Buchung derselben zu üben.“

Die zwei ersten Kurse sind für Handwerker, der dritte ist für Handelsleute bestimmt. Es bilden also die drei Kurse nur insofern einen Stufengang, als es rathsam ist, je nach den Vorkenntnissen des Schülers im Schreiben und Rechnen mit dem I. oder II. Kurs zu beginnen und darauf den III. folgen zu lassen. Die Bewältigung eines Kurses setzt einen Unterricht von wenigstens 1 wöchentlichen Stunde per Jahr oder von 2 Stunden per Halbjahrskurs voraus.

Das Lehrmittel besteht aus Heften in Folioformat mit gutem Papier und der im Geschäftsleben üblichen Lineatur. Der I. Kurs (einfachste Buchführung für Handwerker) enthält folgende 4 Bücher: 1. Theorie (linirt, durch den Schüler selbst zu schreiben). 2. Inventurenbuch. 3. Kassen-Tagbuch. 4. Hauptbuch mit Register. Der II. Kurs (für Handwerker) liefert dem Schüler die Theorie gedruckt. Diese enthält eine bündige und leicht fassliche Erklärung der einzelnen Bücher, verbunden mit verschiedenen praktischen Winken für den angehenden Geschäftsmann. Da hier Journal und Kassabuch getrennt sind, so enthält dieser Kurs 5 Hefte. Der III. Kurs (einfache Buchführung für Handelsleute) fügt den genannten Heften noch ein 6. Heft bei, die Wechsellehre und einen Auszug aus dem Wechselgesetz enthaltend. Bei der grossen Ausdehnung, welche der Gebrauch des Wechsels auch im kleinern Geschäftsleben erlangt hat, ist die Kenntniss dieser Materie für jeden Gewerbetreibenden unentbehrlich, und muss daher der Grund zu derselben schon in der Fortbildungsschule gelegt werden. Für diesen Zweck bietet vorliegendes Heft geeignete Wegleitung.

Ausserdem bietet der Verfasser dem Lehrer einen Leitfaden für den Unterricht, worin er ein fingirtes Materialwaarengeschäft während eines Monats durchführt, natürlich mit den nöthigen Rechnungsabschlüssen und mit Inventar. — Zu den sechs Heften des III. Kurses tritt hier ein siebentes, das Material*), d. h. die Aufzäh-

*) Das Material für die 2 ersten Kurse, je sammt Leitfaden, befindet sich bereits im Druck und es folgt später diesem Material auch noch solches zur Buchführung über andere Geschäfte.